

Diese Personen dürfen weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch anderen staatlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden. Der Empfangsstaat ist verpflichtet, sie mit gebührender Achtung zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um jegliche Verletzung ihrer Person, ihrer Freiheit und Würde zu verhindern.

#### Artikel 16

1. Eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, genießt die Immunität vor der Gerichtsbarkeit und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, mit Ausnahme bei:
  - a) Zivilklagen in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat belegenes unbewegliches Vermögen, soweit eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats es nicht im Namen des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken besitzt;
  - b) Zivilklagen in Nachlaßsachen, in denen eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats nicht im Namen des Entsendestaates, sondern in privater Eigenschaft als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer beteiligt ist;
  - c) Zivilklagen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats im Empfangsstaat neben der dienstlichen Tätigkeit ausübt.
2. Gegen eine konsularische Amtsperson oder gegen einen Mitarbeiter des Konsulats, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den unter Absatz 1, Buchstabe a, b und c, vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person oder ihrer Wohnung zu beeinträchtigen.
3. Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und nicht Bürger des Empfangsstaates sind oder in diesem Staat keinen ständigen Wohnsitz haben, genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit sowie persönliche Unantastbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates wie eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats.
4. Der Entsendestaat kann auf die Immunität konsularischer Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats sowie ihrer Familienangehörigen verzichten. Der Verzicht muß in jedem Fall eindeutig und in schriftlicher Form zum Ausdruck gebracht werden. Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in Zivilverfahren und bei administrativen Angelegenheiten bedeutet nicht den Verzicht auf die Immunität in bezug auf die Vollstreckung der Entscheidung, wozu ein besonderer Verzicht erforderlich ist.

#### Artikel 17

5. Erhebt eine Person, die gemäß diesem Artikel Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.
1. Eine konsularische Amtsperson sowie ein Mitarbeiter des Konsulats sind nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.
  2. Wenn der Entsendestaat einverstanden ist, daß eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Entsendestaates ist und nicht seinen ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, Zeugenaussagen macht, so kann diese konsularische Amtsperson oder dieser Mitarbeiter des Konsulats auf Ersuchen aussagen.
  3. Es ist unzulässig, eine konsularische Amtsperson oder einen Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Entsendestaates ist und nicht seinen ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, zu zwingen, Zeugenaussagen zu machen, zu diesem Zweck vor Gericht zu erscheinen oder im Falle einer Aussageverweigerung oder eines Fernbleibens vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen.
  4. Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Bürger des Empfangsstaates ist oder seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, kann sich weigern, über dienstliche Angelegenheiten Zeugenaussagen zu machen.
  5. Bei Anwendung der in Absatz 2 enthaltenen Festlegungen werden entsprechende Maßnahmen getroffen, um eine Behinderung der Arbeit des Konsulats zu vermeiden. Wenn es möglich ist, können mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen im Konsulat oder in der Wohnung der konsularischen Amtsperson oder des Mitarbeiters des Konsulats gemacht werden.
  6. Die Bestimmungen dieses Artikels treffen auf alle Verfahren und Handlungen zu, die von Gerichten und anderen staatlichen Organen durchgeführt werden.
  7. Die Bestimmungen dieses Artikels werden entsprechend auf Familienangehörige einer konsularischen Amtsperson oder eines Mitarbeiters des Konsulats angewandt, sofern sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

#### Artikel 18

1. Eine konsularische Amtsperson wird im Empfangsstaat von allen Zwangsverpflichtungen befreit.
2. Die Festlegung in Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Konsulats und die Familienangehörigen der konsularischen Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats, sofern sie mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben.